

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2026	Nr. 86
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026..... 522

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026..... 526

Anlage 1**- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Language Science****Vom 5. März 2026**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. S. 154) folgende Anlage 1- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34
Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors Language Science fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Language Science.

§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 Computation and Cognition und WP2 Phonetik sowie 38 – 44 CP auf den Wahlpflichtbereich WP3 Translation sowie:

1. 68 CP auf das Pflichtmodul P1 Linguistics,
2. 9 CP auf das Pflichtmodul P2 Sprachkompetenz Englisch,
3. 6-12 CP auf das Pflichtmodul P3 Professionalisierung und
4. 15 CP auf das Pflichtmodul P4 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit 12 CP).

(2) Von den drei Wahlpflichtbereichen WP1 – WP3 sind zwei erfolgreich abzuschließen.

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Take-Home Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Abschlussberichte, Programmierprojekte, Portfolios, Poster, Projektpräsentationen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Thesenpapiere, Papers, Hausaufgaben). Prüfungen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Unter einer elektronischen Prüfung versteht man eine Prüfungsleistung, die vollständig digital beziehungsweise mithilfe digitaler Geräte durchgeführt und eingereicht wird. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate, Posterpräsentationen oder mündliche Prüfungen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar sein und als eigenständig bewertet werden können.

(3) Ein Portfolio kann sich je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen, für die Rahmenbedingungen vorgegeben sein können oder die von den zu Prüfenden frei gewählt werden können.

(4) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(5) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Unterrichtssprache

In der Veranstaltung „Einführung in die Strukturen des Englischen (PS)“ im Pflichtbereich P1 Linguistics sowie im Pflichtbereich P2 Sprachkompetenz Englisch ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen oder Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen oder Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

§ 38 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen oder Modulelementen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Bei der Wahl der Sprachen Italienisch oder Spanisch im WP3 Translation ist die Sprachvoraussetzung A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zu erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

1. Abiturzeugnisse oder Schulzeugnisse,
2. Anerkannte Sprachenzertifikate nach GER,
3. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes und
4. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe aus dem Sprachenlehrangebot der Romanistik.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Studierende oder der die Sprachvoraussetzungen bis zum Ende des dritten Semesters nachweisen.

(2) Wahlpflichtbereich Phonetik: Die Proseminare Experimentalphonetik, Prosodie und Sprachperzeption setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Phonetik und Phonologie aus P1 voraus.

(3) Wahlpflichtbereich Phonetik: Für die Belegung der Übungen Statistische Methoden in der Phonetik, Prosodie, Sprachproduktion und Sprachperzeption ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Proseminars aus dem jeweiligen Modul vorausgesetzt.

(4) Das Modulelement Written Expression (Advanced) im Wahlpflichtmodul Sprachpraxis II des Pflichtbereichs P2 Sprachkompetenz Englisch setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Written Expression (Intermediate) im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement Language Course II des Moduls Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate) im Pflichtbereich P2 Sprachkompetenz Englisch setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement Language Course I desselben Moduls voraus. Für die Modulklausur Language in Use Intermediate gilt der Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den zwei aus WP1 – WP3 gewählten Wahlpflichtmodulen. Das Kolloquium im Abschlussmodul P4 ist in dem Bereich zu besuchen, in dem auch die Bachelor-Arbeit geschrieben werden kann. Das Kolloquium muss vor der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 41 **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science 11 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Studierenden oder dem Studierenden im Rahmen des Pflichtmoduls P1 Linguistics oder innerhalb eines der beiden von ihr oder ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann nach Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern die Bachelor-Arbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

§ 42 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science einschreiben.

(2) Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 171) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2030. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 18. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. S. 154) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. Nr. 21, S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. Nr. 9, S. 154) sowie der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science vom 5. März 2026 (Dienstbl. Nr. 86, S. 522). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Bachelor-Studiengang Language Science vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der theoretischen und der gebrauchtorientierten Linguistik, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Psycholinguistik und der Translation. Darüber hinaus werden auch erweiterte schriftliche und mündliche Kompetenzen im Englischen, im Deutschen sowie fakultativ in romanischen Sprachen erworben. Der Bachelor-Studiengang Language Science richtet sich an Personen, die eine breite und dennoch fokussierte sprachwissenschaftliche Ausbildung anstreben. Er zeichnet sich durch eine besondere Praxisorientierung aus, die sich sowohl in der Konzeption des Gesamtstudiengangs wie auch in den Konzeptionen der drei Wahlpflichtbereiche Computation and Cognition, Phonetik und Translation niederschlägt:

1. *Computation and Cognition:* Der Wahlpflichtbereich Computation and Cognition vermittelt grundlegende Kompetenzen in der Psycholinguistik und Computerlinguistik. Zentrales Thema ist die Verarbeitung von Sprache. Auf der einen Seite wird der Sprachverarbeitung

durch den Menschen mittels psycholinguistischer Methoden nachgegangen, andererseits durch Computer, wobei mit (großen) Sprachmodellen und ihren Anwendungen gearbeitet wird. Diese Gegensätze weisen Gemeinsamkeiten auf; die Idee sie in einem Wahlpflichtbereich zu behandeln besteht darin, Parallelen aufzuzeigen und den Studierenden ein gemeinsames Modell der „Sprachverarbeitung“ zu vermitteln, unabhängig davon, ob diese von Menschen oder Maschinen durchgeführt wird. Hier stehen experimentelle und statistische Methoden sowie kognitive Sprachtheorien im Mittelpunkt. Kenntnisse der Computerlinguistik sind für die Gesellschaft besonders relevant, da sie eine effektive Kommunikation zwischen Mensch und Maschine ermöglichen und Technologien wie Übersetzung, Sprachassistenten und den Informationszugang über verschiedene Sprachen hinweg fördern.

2. *Phonetik*: Der Wahlpflichtbereich Phonetik vermittelt Kenntnisse der Produktion und Perception der gesprochenen Sprache sowie Fertigkeiten der auditiven und instrumentellen Analyse ihrer akustischen Struktur. Erweiterte Kenntnisse in den Grundlagen sprachtechnologischer Anwendungen erhöhen zusätzlich die berufsrelevante Qualifikation.
3. *Translation*: Der Wahlpflichtbereich Translation vermittelt Kenntnisse in Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis. Neben Übersetzungstheorie und -methodik werden aktive Fremdsprachenkenntnisse und übersetzerische Kompetenzen vermittelt, die auch im Zeitalter von KI und Digitalisierung im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Miteinander höchste Priorität haben. Ein Fokus wird daher auf die Verwendung von Tools bei der Übersetzung gelegt. Diese Kenntnisse und Kompetenzen sind direkt berufsrelevant.

(2) Der Bachelor-Studiengang Language Science eröffnet berufliche Perspektiven in einer Vielzahl von Bereichen, die im engeren oder weiteren Sinne sprachlich geprägt sind. Hierunter fallen neben den klassischen Berufsfeldern der alten Medien (Hörfunk, Zeitung, Verlagswesen) vor allem bereits etablierte und sich neu entwickelnde Berufsfelder in den neuen Medien. Je nach Schwerpunktbildung sind dies beispielsweise Tätigkeiten in der Werbung, in sozialen Netzwerken sowie bei kleineren und größeren Softwareunternehmen, insbesondere im Bereich der (maschinellen) Übersetzung. Der Studiengang ermöglicht auch einen Einstieg in Großunternehmen für Data Processing und Data Science und befähigt die Absolventen und Absolventinnen beispielsweise für eine Karriere im Bereich der technischen Kommunikation oder als Conversation Designer. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, als Berater im Bereich Sprache und (internationale) Kommunikation für Unternehmen, Museen, Bibliotheken und staatliche Institutionen zu arbeiten. Sprache ist in der Gesellschaft auf mehreren Ebenen relevant, auch im Sprachunterricht für verschiedene Gruppen – beispielsweise bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien. Hier können Fachleute die Entwicklung von Materialien und Tests für den Sprachunterricht sowie die Entwicklung von Richtlinien für den Ablauf des Sprachunterrichts einbeziehen. Der Bachelor Language Science ermöglicht den Zugang zu einer Vielzahl von Master-Studiengängen und damit weiteren Schwerpunktbildungen. Im wissenschaftlichen Bereich sind die Sprachwissenschaften, die Philologien (Germanistik, Anglistik, Romanistik), die Computerlinguistik, die Phonetik und die Translationswissenschaft als naheliegende Betätigungsfelder zu nennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science kann jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Regelgruppengröße: 100
- (2) Proseminare (PS) haben einführenden Charakter und vermitteln durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Regelgruppengröße: 15
- (3) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Regelgruppengröße: 15
- (4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Regelgruppengröße: 20
- (5) Kolloquien (K) dienen der Präsentation und der Diskussion von Projekten und Arbeiten sowie der Einübung von weiteren spezifischen Leistungen. Regelgruppengröße: 20

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche (WP) WP1 Computation and Cognition und WP2 Phonetik sowie 38 – 44 CP auf den Wahlpflichtbereich WP3 Translation sowie auf die folgenden vier Pflichtbereiche (vergleiche § 35 der Fachspezifischen Bestimmungen):

1. P1: Linguistics (68 CP),
2. P2: Sprachkompetenz Englisch (9 CP),
3. P3: Professionalisierung (6-12 CP) und
4. P4: Abschlussmodul (15 CP).

(2) Der Pflichtbereich P1 vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kompetenzen in der sprachwissenschaftlichen Analyse und Beschreibung natürlicher Sprachen. Dies umfasst zentrale Kenntnisse in Syntax, Morphologie, Phonetik, Psycholinguistik, Korpuslinguistik, Sprachtypologie und linguistischer Datenanalyse. Weiterführende Seminare bauen auf diesen Grundlagen auf, um das Wissen in diesen Bereichen zu vertiefen und linguistische Tiefe im Studium von Semantik, Pragmatik, Spracherwerb, historischen Linguistik, Variationslinguistik und Diskurs hinzuzufügen. Die in P1 vermittelten methodischen Kompetenzen, insbesondere im Bereich der Zusammenstellung und Analyse linguistischer Daten, werden in den P1-Seminaren, P4 und den drei Wahlpflichtbereichen, insbesondere WP1 und WP2, aufgegriffen. Der Pflichtbereich P2 strebt eine deutliche Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Kompetenzen der Studierenden im Englischen an, die auch von berufspraktischer Relevanz sind. Der Pflichtbereich P3 Professionalisierung lässt ebenfalls Raum für den Erwerb weiterer berufsrelevanter Kompetenzen, und bietet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren sowie weitere Sprachkompetenzen zu erwerben. In diesem Modul können auf Antrag beim Prüfungsausschuss insgesamt bis zu 3 CP über ehrenamtliches Engagement, Gremien-, Mentoren- oder Tütorentätigkeit eingebracht

werden. Im Bereich P4 wird ein Forschungsprojekt adäquater Größe und Komplexität definiert, durchgeführt und präsentiert. Die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit bildet den Kern des Abschlussmoduls P4.

(3) Neben diesen 4 Pflichtmodulen bietet der Bachelor Language Science drei Wahlpflichtbereiche an, von denen die Studierenden zwei belegen und erfolgreich abschließen müssen. Dies sind:

1. WP1: Computation and Cognition (38 CP),
2. WP2: Phonetik (38 CP) und
3. WP3: Translation (38 – 44 CP).

(4) WP1 Computation and Cognition vermittelt grundlegende Kompetenzen in experimentellen und statistischen Methoden, Psycholinguistik, Computerlinguistik und kognitiven Theorien der Sprache. WP2 vermittelt grundlegende Kompetenzen in der phonetischen Transkription, in experimenteller Phonetik, Prosodie und in der Analyse und Beschreibung von Sprachproduktions- und Sprachrezeptionsprozessen. WP3 vermittelt schließlich weiterführende Sprachkompetenzen in mindestens einer romanischen Sprache, in der Methodik des Übersetzens sowie im Übersetzen selbst (Englisch und eine romanische Sprache).

(5) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Bachelors Language Science müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 CP erbracht werden:

Pflichtbereich 1 (P1): Linguistics (68 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungs- leistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Methoden und Perspektiven der Linguistik	Perspektiven der Linguistik	VL	2	3	WS	PVL (u) und Klausur (u)
	Linguistische Datenanalyse	Ü	2	5	WS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹

¹ Die Form des Leistungsnachweises wird vom Lehrenden in der ersten Sitzung der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in die Syntax und Morphologie	Einführung in die Syntax und Morphologie	VL	2	6	WS	Klausur (b)
	Einführung in die Syntax und Morphologie	Ü	2		WS	
Einführung in die Phonetik und Phonologie	Einführung in die Phonetik und Phonologie	VL	2	6	SS	Klausur (b)
	Einführung in die Phonetik und Phonologie	Ü	2		SS	
Einführung in die Sprachtypologie	Einführung in die Sprachtypologie	VL	2	5	WS	Klausur (b)
	Einführung in die Sprachtypologie	Ü	1		WS	
Einführung in die Psycholinguistik	Einführung in die Psycholinguistik	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Korpuslinguistik	Einführung in die Korpuslinguistik	VL	2	6	SS	Klausur (b)
	Einführung in die Korpuslinguistik	Ü	2		SS	
Empirisches Arbeiten in der Praxis	Empirisches Arbeiten in der Praxis	PS	2	5	WS und SS	Projektpräsentation (b)
Einführung in die Strukturen einer Einzelsprache ²	Einführung in die Strukturen des Deutschen (WP)	PS	2	4	WS und SS	Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis (b) ¹
	Einführung in die Strukturen des Englischen (WP)	PS	2	4	WS und SS	Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis (b) ¹

² Es müssen zwei Proseminare aus dem Modul Einführung in die Strukturen einer Einzelsprache à 4 CP eingebracht werden. Die Proseminare dürfen nicht zur gleichen Sprache absolviert werden.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
	Einführung in die Strukturen einer romanischen Sprache (WP) ³	PS	2	4	WS und SS	Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis (b) ¹
Semantik / Pragmatik	Semantik / Pragmatik	HS	2	6	SS	Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis (b) ¹
Sprache in Entwicklung in Europa und der Welt	Sprachenvielfalt Europas und der Welt	VL	2	3	WS und SS	Portfolio oder mündliche Leistung oder schriftlicher Leistungsnachweis (u) ¹
	Sprache in Entwicklung (Erwerb / Geschichte / Kontakt)	HS	2	6	WS und SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b) ¹
Sprache in Interaktion	Sprache in Interaktion (Text / Diskurs / Interkulturelle Kommunikation)	HS	2	6	WS und SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b) ¹

Pflichtbereich 2 (P2): Sprachkompetenz Englisch (9 CP)

Pflichtbereich Sprachpraxis I (5 CP):

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Sprachpraxis I (Language in Use Intermediate - BA)	Language Course I	Ü	2	5	WS und SS	PVL (u), Modulklausur (b)
	Language Course II	Ü	2		WS und SS	

³ Im PS Einführung in die Strukturen einer romanischen Sprache werden gute Kenntnisse der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch bzw. Italienisch) dringend empfohlen.

Im Wahlpflichtbereich Sprachpraxis II (4 CP) des Pflichtbereichs P2 müssen 2 Module belegt werden:

Wahlpflicht-module	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
English Phonetics	English Phonetics	VL	1	2	WS und SS	Klausur (b)
Written Expression Intermediate ⁴	Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS und SS	Portfolio (b)
Written Expression Advanced ⁴	Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS und SS	Portfolio (b)
Vocabulary	Vocabulary	Ü	2	2	WS und SS	Schriftliche Leistung oder mündliche Leistung oder Portfolio (b) ¹
English for Specific Purposes	English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS und SS	Schriftliche Leistung oder mündliche Leistung oder Portfolio (b) ¹

Pflichtbereich 3 (P3): Professionalisierung (6 – 12 CP)

Der Professionalisierungsbereich des Bachelor Language Science umfasst im vollen Umfang 12 CP. Aus dem Angebot des Professionalisierungsbereich werden 2 Module à 6 CP oder 1 Modul à 12 CP gewählt und absolviert.

Bei der Wahl der Sprachen „Spanisch“ oder „Italienisch“ im Wahlpflichtbereich „Translation“ (WP 3) wird nur ein Modul à 6 CP aus dem Professionalisierungsbereich belegt.

Die Module, die im Rahmen des Professionalisierungsbereich belegt werden können, werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

Der Professionalisierungsbereich gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

⁴ Wenn die Bachelor-Arbeit im Bereich der Linguistik des Englischen geschrieben wird, wird dringend empfohlen, die Wahlpflichtelemente „Written Expression Intermediate“ und „Written Expression Advanced“ zu belegen.

Pflichtbereich 4 (P4): Abschlussmodul (15 CP)

Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann nach Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern die Bachelor-Arbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor Language Science.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Abschlussmodul	Abschlusskolloquium	K	2	3	WS und SS	Präsentation (u)
	Bachelor-Arbeit	Arbeit		12	WS und SS	Bachelor-Arbeit (b)

Wahlpflichtbereich 1 (WP1): Computation and Cognition (38 CP)

Im Wahlpflichtbereich 1 Computation and Cognition ist der Pflichtbereich (26 CP) und ein Wahlbereich (12 CP) zu belegen.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführung in die Computerlinguistik	Einführung in die Computerlinguistik	VL	2	6	WS	PVL (u), Klausur (b)
	Einführung in die Computerlinguistik	Ü	2		WS	
Kognitive Linguistik: Sprache und Kognition	Kognitive Linguistik: Sprache und Kognition	VL	2	6	SS	Portfolio (b)
	Kognitive Linguistik: Sprache und Kognition	Ü	2		SS	
Psycholinguistische Theorien und Methoden	Statistik mit R (Grundlagen)	VL	2	3	WS	Klausur (b)
	Psycholinguistische Theorien und Methoden	VL	2	6	SS	Projektbericht (b)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
	Psycholinguistische Theorien und Methoden	Ü	2		SS	
Language Models for Language Science	Language Models for Language Science	PS	2	5	WS	Referat (b)

Durch den Pflichtbereich werden 26 CP von insgesamt 38 CP erworben. Die verbleibenden 12 CP (benotet) können in freier Auswahl über Pflichtvorlesungen, Proseminare, Seminare und Software-Projekte aus dem Lehrangebot des B.Sc. Computerlinguistik erworben werden. Auf Antrag können weitere Module zugelassen werden.

Wahlpflichtbereich 2 (WP2): Phonetik (38 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Phonetische Transkription	Phonetische Transkription I	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
	Phonetische Transkription II	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
Experimental-phonetische Analysen	Experimental-phonetik	PS	2	5	SS	PVL (u) und Hausarbeit (b)
	Statistische Methoden in der Phonetik	Ü	2	3	WS	PVL (u) und Abschlussbericht (b)
Prosodie	Prosodie	PS	2	5	WS	PVL (u) und Hausarbeit (b)
	Prosodie	Ü	2	3	SS	Abschlussbericht (u)
Sprachproduktion	Sprachproduktion	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Sprachproduktion	Ü	2	3	WS	Abschlussbericht (u)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Sprach-perzeption	Sprach-perzeption	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Sprach-perzeption	Ü	2	3	SS	Projekt-präsentation (u)

Wahlpflichtbereich 3 (WP3): Translation (38 – 44 CP)

Im Wahlpflichtbereich 3 Translation ist der Pflichtbereich (15 CP) und ein Wahlbereich im Umfang von 23 CP oder 29 CP, je nach Wahl der Sprache, zu belegen. Der Wahlbereich wird für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils separat aufgeführt.

Pflichtbereich (15 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Methodik des Übersetzens	Einführung in die Translationswissenschaft	PS	2	5	WS	Portfolio (b)
	Methodik des Übersetzens unter Verwendung von Tools	Ü	2		WS	
Übersetzen aus BI (Englisch)	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BI: Teil 1	Ü	1	2	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) ¹
	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BI: Teil 2	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder Portfolio (b) ¹
Übersetzen in BI(Englisch)	Textproduktion im Translationsprozess in BI: Teil 1	Ü	1	2	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) ¹
	Textproduktion im Translationsprozess in BI: Teil 2	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder Portfolio (b) ¹

Wahlbereich Französisch (23 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turn us	Prüfungs- leistung mit Angabe/benotet unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz I (Französisch)	Textverstehen	Ü	2	3	WS	Klausur oder Portfolio (b) ¹
	Textwissen Kontrastiv	Ü	2	3	WS	Klausur oder Portfolio (b) ¹
Sprachkompetenz II (Französisch)	Mündliche Textproduktion	Ü	2	3	SS	Referat oder mündliche Prüfung (b) ¹
	Textproduktion und Grammatik	Ü	2	3	SS	Klausur oder Portfolio (b) ¹
Sprachkompetenz III (Französisch)	Wissen und Text	Ü	2	3	WS	Klausur oder Portfolio (b) ¹
Übersetzen aus BII (Französisch):	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 2	Ü	2		WS	
Multilinguale kontrastive Textkompetenz	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 2	Ü	2		WS	

Wahlbereich Italienisch (29 CP)

Als sprachliche Einstiegsvoraussetzung sind Basiskenntnisse in der italienischen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend) vorausgesetzt. Studierende mit geringen oder keinen Italienisch-Vorkenntnissen belegen im 1. Fachsemester einen „Grundkurs für Anfänger ohne Vorkenntnisse“ (6 SWS). Für diesen Kurs werden keine CP angerechnet. Das Sprachniveau kann in einem persönlichen Gespräch mit einer oder einem Dozierenden abgeklärt werden.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe/benotet unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz I (Italienisch)	Sprachkurs Italienisch	Ü	6	9	WS und SS	Klausur (b)
Sprachkompetenz II (Italienisch)	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)
	Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)
	Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)
Sprachkompetenz III (Italienisch)	Übersetzung Deutsch - Italienisch	Ü	2	3	WS und SS	Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis (b) ¹
Übersetzen aus BII (Italienisch):	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 2	Ü	2		WS	
Multilinguale kontrastive Textkompetenz	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 2	Ü	2		WS	

Wahlbereich Spanisch (29 CP)

Als sprachliche Einstiegsvoraussetzung sind Basiskenntnisse in der spanischen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend) vorausgesetzt. Studierende mit geringen oder keinen Spanisch-Vorkenntnissen belegen im 1. Fachsemester einen „Grundkurs für Anfänger ohne Vorkenntnisse“ (6 SWS). Für diesen Kurs werden keine CP angerechnet. Das Sprachniveau kann in einem persönlichen Gespräch mit einem Dozierenden abgeklärt werden.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe/benotet unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz I (Spanisch)	Spanisch I	Ü	5	7	WS und SS	Klausur (b)
	Phonetik	Ü	1	2	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)
Sprachkompetenz II (Spanisch)	Spanisch II	Ü	4	6	WS und SS	Klausur (b)
	Grammatik	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)
Sprachkompetenz III (Spanisch)	Expresión oral y escrita I	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)
Übersetzen aus BII (Spanisch):	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII: Teil 2	Ü	2		WS	
Multilinguale kontrastive Textkompetenz	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 1	Ü	1	4	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b) oder elektronische Prüfung (b) ¹
	Multilinguale kontrastive Textkompetenz: Teil 2	Ü	2		WS	

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An den beteiligten Fachrichtungen bieten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 343), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ vom 24. April 2025 (Dienstbl. S. 800), außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2030. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach dieser Studienordnung fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese Studienordnung wechseln.

Saarbrücken, 18. August 2026

gez. Univ. Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes